

Die Stadt Erding erläßt gemäß § 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diese Bebauungsplanänderung als

Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 118 abgesehen von den nicht festgesetzten Planzeichen und die Festsetzung durch Text.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 für den Sport- und Freizeitpark am Schollbach.

Von der Änderung betroffene Grundstücke Gemarkung Erding Fl.Nr. 1909

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 118: Landschaftsarchitekt Bauer und Lynen, Marzling

Planfertiger: Stadtplanungsamt Erding

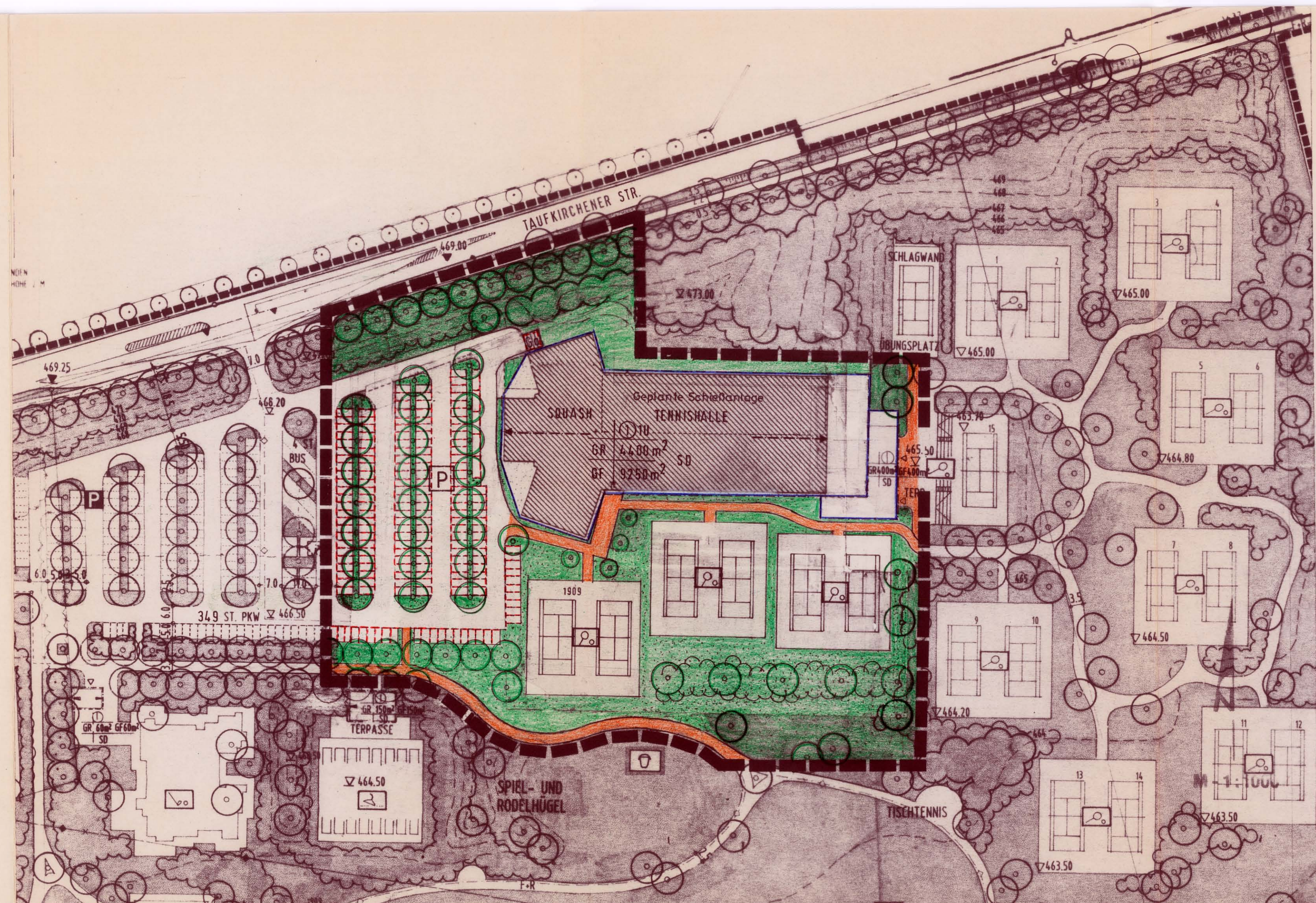
Zi. 202
 Bebauungsplan Nr. 118.1
 Fassung vom 18.06.1996
 Rechtsverbindlich seit 18.07.1996

Entwurf:

H. Wagner Wagner
 Dipl.-Ing. (FH) Stadtbaumeister
 K.-H. Bauernfeind
 1. Bürgermeister

Gefertigt am: 07.03.1996

Fassung vom 18.06.1996



I. FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1. Maß der baulichen Nutzung

GR z.B. 400 m² maximale Grundfläche
 GF z.B. 3000 m² Geschoßfläche

1.1 Für die im Sondergebiet geplanten Gebäude werden festgesetzt:

- ① Zahl der Vollgeschosse
- 1U Zahl der Untergeschosse

2. Bauweise, Baugrenzen

- 2.1 Baugrenze
- 2.2 Firstrichtung
- 2.3 SD Satteldach

3. Verkehrsflächen

- 3.1 F Fußweg
- 3.2 P Parkplatz
- 3.3 Fläche für Garagen

4. Grünflächen

- öffentliche Grünflächen

5. Einrichtungen

- 5.1 Tennisplatz

6. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

6.1 Neupflanzungen

- Bäume
- geschlossene Gehölzpflanzungen

7. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

II. HINWEISE

- z.B. 1909 Flurnummern
- 499.00 Geländehöhen
- geplante Geländehöhen
- Höhenlinien mit Höhenangaben bezogen auf NN geplant
- Maßangabe in Meter
- aufgeschütteter Wall mit Höhenlinien und Höhenangabe
- vorhandene zu erhaltende Gebäude
- geplante Schießanlage

C. Verfahrensvermerke

1. Der Planungs- und Umweltausschuß hat in seiner Sitzung am 05.10.1995 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 beschlossen.

2. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit von 19.04.1996 bis 20.05.1996 am Verfahren beteiligt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Der Stadtrat der Stadt Erding hat den Bebauungsplan mit Begründung in seiner Sitzung am 25.06.1996 in der Fassung vom 18.06.1996 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

4. Ein Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich (§ 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmG).

Erding, 17.07.1996
 gez. Bauernfeind, 1. Bürgermeister

5. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschuß zur Bebauungsplanänderung erfolgte am 18.07.1996. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 18.06.1996 in Kraft (§ 12 BauGB).

Die Übereinstimmung der Planfertigung mit dem Original wird beglaubigt.
 Stadt Erding, 17.07.1996
 Baumeister
 Traut